Begründung

zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 B "Bruchweg" der Stadt Lohne im Wege der vereinfachten Änderung gemäß § 13 BBauG.

1. Allgemeines

Mit Verfügung vom 16.03.1971 hat der Präsident des Nieders. Verwaltungsbezirks Oldenburg den vom Stadtrat der Stadt Lohne beschlossenen Bebauungsplan Nr. 21 B genehmigt. Die Genehmigungsverfügung wurde am 08.04.1971 veröffentlicht; damit ist der Bebauungsplan Nr. 21 B rechtsverbindlich.

2. Planungsabsicht

Die bislang diagonal über das Plangebiet verlaufende 20-KV-Freileitung der EWE ist inzwischen demontiert worden, so daß nunmehr die nicht überbaubare 10 m breite Leitungstrasse teil-weise als Baufläche festgesetzt werden kann. Hierdurch werden die Voraussetzungen für eine städtebaulich sinnvolle Bebauung der Grundstücke in diesem Gebiet geschaffen. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, da die Grundkonzeption des Planes beibehalten und die Erschließungsanlage nicht geändert wird. Lediglich wird die überbaubare Grundstücksfläche in einigen Bereichen geringfügig erweitert.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert. Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Bereich der ehemaligen Freileitungstrasse durch geringfügige Verschiebung der Baugrenzen erweitert.

4. Erschließung

Das Plangebiet ist bereits vom Bruchweg, der Wiesenstraße und dem Wiesenrain erschlossen.

5. Mit Inkrafttreten der ersten Änderung des Bebauungsplanes werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 B rechtsunwirksam.

Lohne, den 15. April 1986

(Diekstall) stellv. Bürgermeister

Stadtdirektor